



CH-3003 Bern, GS-UVEK

**An die Verfasserinnen und Verfasser
der Einladungen zu Kaffee und Kuchen
im Parc Café in Biel**

Bern, 15. September 2017

Einladungen zu Kaffee und Kuchen

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die zahlreichen Einladungen zu Kaffee und Kuchen, die mich in den vergangenen Wochen im Zusammenhang mit der geplanten Westumfahrung von Biel erreicht haben. Ihr reges Interesse an den Infrastrukturbelangen Ihrer Region und Ihr Engagement begrüsse ich.

Der Kanton Bern hat mit Gesuch vom 6. März 2017 das Projekt „N5 Westumfahrung Biel“ beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK zur Genehmigung eingereicht. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11) in Verbindung mit der Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111). Insbesondere die Art. 26 ff NSG bilden die rechtlichen Leitlinien des Verfahrens. Dieses sieht vor, dass die eingereichten Gesuchs- bzw. Projektunterlagen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen sind. Während dieser Frist können Betroffene gegen das Projekt Einsprache beim UVEK erheben. Nach Abschluss der öffentlichen Auflage werden die eingegangenen Einsprachen dem Gesuchsteller – vorliegend dem Kanton Bern – zur Stellungnahme unterbreitet. Ebenfalls werden die Bundesfachbehörden zur Stellungnahme eingeladen. Sämtliche Eingaben der Behörden werden den Einsprechenden zur Kenntnisnahme zugestellt. Auch die Einsprechenden erhalten nochmals die Möglichkeit sich zu äussern. Das UVEK entscheidet darüber, ob zusätzlich noch Einspracheverhandlungen durchzuführen sind. Allfällige Projektänderungen oder –anpassungen sind durch die Verfahrensbeteiligten oder den Gesuchsteller im Verfahren zu beantragen. Erst nach Abwägung sämtlicher Eingaben erlässt das UVEK den Entscheid über das Genehmigungsgesuch des Kantons.

Im vorliegenden Fall gingen während der öffentlichen Auflage rund 650 Einsprachen gegen das kantonale Projekt ein. Die Einsprechenden sind – soweit einsprachelegitimiert – am weiteren Verfahren beteiligt. Wer innert der Auflagefrist keine Einsprache erhoben hat, ist vom Verfahren ausgeschlossen.

Ihre an mich gerichteten Schreiben ergingen als Einladungen zu Kaffee und Kuchen und nicht als Einsprachen. Folglich sind sie nicht Teil des ordentlichen Verfahrens und können diesem auch nicht zugeordnet werden.



Da das UVEK in dieser Angelegenheit Genehmigungsbehörde ist, hat es die rechtlichen Verfahrensgrundsätze einzuhalten. Es ist mir somit nicht möglich, während des laufenden Verfahrens Gespräche ausserhalb des vorgesehenen Verfahrensablaufes zu führen. Dennoch geniesst das Projekt bei mir grosse Aufmerksamkeit und ich kann Ihnen versichern, dass das Verfahren nach den geltenden Vorschriften und mit der nötigen Sorgfalt geführt wird.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis und danke Ihnen für Ihr Engagement.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundespräsidentin